

Psychologische und somatologische Gerichtsmedizin.

Von
Prof. Karl Birnbaum, Berlin.

Schackwitz hat auf der letzten Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Hamburg September 1928 in einem Vortrag über Seelenkunde und gerichtliche Medizin (Dtsch. Z. gerichtl. Med. 13, 310) auf die wachsende Bedeutung der psychologisch-psychopathologischen Wissenschaft für die moderne Rechtspflege hingewiesen und dabei zugleich der Besorgnis Ausdruck gegeben, daß dieses Gebiet der gerichtlichen Medizin mehr und mehr entgleite. Ja, er sieht geradezu diese Disziplin gegenwärtig unmittelbar vor die wichtige Entscheidungsfrage gestellt, „ob sie in Zukunft wie bisher das Gesamtgebiet der im Rechtsleben zu erörternden medizinischen Kenntnisse in ihrer besonderen Wissenschaft erfassen will, oder ob sie den Teil, der sich mit der Erforschung und Beurteilung von Geistes- und Seelenzuständen befaßt, anderen Fächern der medizinischen Wissenschaft zur Bearbeitung überläßt“.

Diese von *Schackwitz* formulierte Sachlage gibt im Grunde nur einer Erscheinung einen besonders prägnanten und aktuellen Ausdruck, die sich historisch beinahe durch die ganze Gerichtsmedizin, zum mindesten aber die der letzten Jahrzehnte, verfolgen läßt: daß diese Spezialwissenschaft trotz aller ihrer praktischen, speziell gutachtlichen, Beschäftigung mit einschlägigen Fragen das Gebiet der gerichtlichen Psychologie und Psychopathologie in der Forschungs- wie Lehrtätigkeit vorzugsweise den Vertretern anderer Wissenschaften überlassen hat. Es genügt zum Beweise dafür darauf hinzuweisen, daß in der Hauptsache — Ausnahmen werden selbstverständlich zugestanden — alle selbständigen gerichtlichen Psychiatrien ebenso wie alle umfassenderen Bearbeitungen der gerichtlichen Psychiatrie im Rahmen gerichtlich-medizinischer Handbücher von Nicht-Gerichtsmedizinern stammen, während die Gerichtsmediziner selbst in ihren gerichtlich-medizinischen Lehrbüchern und dergleichen der gerichtlichen Psychiatrie nur einen ganz geringen Raum — zahlenmäßig im allgemeinen kaum $\frac{1}{6}$ des Gesamtumfangs — einzuräumen pflegen. Es ist weiter darauf hinzuweisen, daß die wichtigsten wissenschaftlichen Anstöße für die gerichts-psychologische Forschung, von *Lombrosos* kriminal-

anthropologischen Anschauungen angefangen bis hin zu den *Kretschmer*-schen persönlichkeitsbiologischen Anregungen, gleichfalls von Nicht-Gerichtsmedizinern ausgegangen sind, und schließlich ist noch daran zu erinnern, daß auch die Lehrtätigkeit auf gerichtspsychologischem Gebiete, wie die *Gruhleschen* Zusammenstellungen in der Mschr. Kriminalpsychol. 1926 beweisen, in Deutschland vorzugsweise von Nicht-Gerichtsmedizinern ausgeübt wird.

Mit dieser Feststellung soll nun etwa nicht zu der unlängst erst an anderer Stelle (Mschr. Kriminalpsychol. 1928/29) aufgeworfenen und speziell durch die Kontroverse *Bonhöffer-Reuter* am gleichen Orte scharf beleuchteten Streitfrage Stellung genommen werden, ob die Bearbeitung dieses besonderen gerichtlich-medizinischen Teilgebietes nicht besser statt der gerichtlichen Medizin dem zugehörigen Hauptgebiet, also der Psychiatrie, überlassen wird. Es soll vielmehr nur die einfache Tatsache herausgehoben werden, daß die Vertreter der gerichtlichen Medizin selbst in der Hauptsache — auch hier werden selbstverständlich Ausnahmen zugestanden — trotz aller praktischer Betätigung in forensisch-psychiatrischen Fragen das Hauptgewicht ihrer wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrtätigkeit auf andere, d. h. bestimmter gesagt, auf die *somatologischen* Gebiete ihres Faches zu legen pflegen.

Das kann natürlich kein Zufall sein, sondern muß seine tieferen Gründe haben. Und als Hauptgrund dürfte der gelten, daß von vornherein ein natürlicher Gegensatz zwischen den verschiedenen Bereichen der gerichtlichen Medizin, d. h. dem somatologischen und psychologischen besteht. Ein Gegensatz, der mindestens ebensoweit geht wie die prinzipiellen Wesensverschiedenheiten, welche die diesen gerichtlich-medizinischen Fächern übergeordneten medizinischen Hauptdisziplinen: pathologische Anatomie, Chirurgie, Gynäkologie usw. einerseits, Psychopathologie andererseits aufweisen. Für beide Gruppen sind die wissenschaftlichen Grundlagen und Voraussetzungen, die Hilfs- und Nebenwissenschaften, die wissenschaftlichen Einstellungen, Richtlinien und Methoden so denkbar verschieden, wie etwa nur eine Leichenöffnung und eine psychologische Persönlichkeitsanalyse es sein können. Diesen Gegensätzlichkeiten der Wissenschaftsgebiete entspricht nun zweifellos auch ein Gegensatz in der Begabung, in den Interessen und Neigungen der sich mit ihnen abgebenden Forscher, und dieser Gegensatz bringt es von selbst mit sich, daß je nach geistiger Eignung und Neigung der Einzelne sich *entweder* dem einen *oder* dem anderen Forschungskreise zuwendet, zumal eine die beiden gegensätzlichen Geistesveranlagungen zugleich umschließende umfassende Begabung nur selten vorzukommen pflegt. Da nun aus naheliegenden Gründen der psychologisch Eingestellte sich am ehesten der Psychiatrie zuwendet, in der er die psychologisch gerichtete Medizin am nachhaltigsten und umfassendsten ver-

treten sieht, so wird es schon aus Gründen der wissenschaftlichen Persönlichkeit verständlich, daß in der gerichtlichen Medizin im allgemeinen die somatologisch eingestellten Forscher und Arbeitsrichtungen vorwiegen.

Diese Gegensätze zwischen psychologischer und somatologischer Gerichtsmedizin und den ihnen zugewandten wissenschaftlichen Begabungen und Neigungen müssen sich naturgemäß um so stärker geltend machen, je mehr diese Teilgebiete an Umfang und Differenzierung fortschreiten und damit den noch gemeinsamen wissenschaftlichen Rahmen erweitern und auseinanderdrängen. Dies ist nun unverkennbar, wie *Schackwitz* mit Recht hervorgehoben hat, die Tendenz der gegenwärtigen gerichtlichen Medizin, und es ist ebenso kein Zweifel, daß speziell die von ihm gleichfalls betonte fortschreitende Entwicklung der „gerichtlichen Psychologie“ (im weitesten Sinne) den Hauptanteil daran hat. Man macht sich kaum der Fälschung einer wissenschaftlichen Sachlage schuldig, wenn man sagt, daß wir im Anfang einer medizinisch orientierten Psychologie stehen, die systematisch alles zu erfassen sucht, was auf den lebendigen Menschen und seine vielgestaltigen Lebensäußerungen Bezug hat: so auf seine psychologische Ganzheit und Einheit, auf die körperlichen Grundlagen seiner seelischen Eigenart, auf deren innere Zusammenhänge mit biologischem Geschehen, auf den biopsychischen Aufbau der Persönlichkeit, die Psychodynamik ihrer Ausgestaltung, die biologische (erb-, konstitutionsbiologische usw.) und psychologische (Trieb-, temperamentspsychologische usw.) Unterlegung ihres Charakters, auf ihre sozialen und sonstigen psychischen Lebensreaktionen unter den verschiedenen körperlichen und seelischen Bedingungen u. a. m. Und man übertreibt des weiteren auch kaum, wenn man anerkennt, daß von dieser Grundlage einer medizinischen Psychologie her eine gerichtliche Psychologie von entsprechendem Umfang und Bedeutung sich herauszubilden im Begriff steht, die demgemäß erheblich über die bloßen Anforderungen der psychiatrischen Gutachterpraxis hinaus führt. Nicht nur, daß sie mit vertieften Voraussetzungen an die wachsenden allgemeinen psychologischen Probleme der Rechtskunde und Rechtspflege herantritt, sucht sie vor allem eine Biopsychologie der kriminellen Persönlichkeit zu schaffen, die an wissenschaftlicher Ausweitung, Differenzierung und Verfeinerung die *Lombrososche* wissenschaftliche Verbrecherlehre weit hinter sich läßt. Dieser Entwicklungsgang — wiewohl nicht etwa schon abgeschlossen als vielmehr erst in den Anfängen sich befindend — hat nun die Entfernung zwischen dem somatologischen und psychologischen Teilgebiet der Gerichtsmedizin schon heute so erweitert und die Anforderungen an die Zeit und geistige Kapazität ihrer Vertreter in wissenschaftlicher Forschung und Lehre so gesteigert, daß es im einzelnen kaum noch möglich ist,

nach dieser Richtung beide so heterogene Gebiete in gleicher Weise erschöpfend zu beherrschen.

Und damit weist die ganze Entwicklung der Gerichtsmedizin zwangsläufig auf eine Forderung hin, die schon in der Natur der Sache selbst gelegen ist: Man trenne für Forschungs- und Lehrtätigkeit die beiden so ganz verschiedenartigen gerichts-medizinischen Teilgebiete so klar und eindeutig, wie die Verschiedenheit ihres Wissenschaftscharakters und die verschiedene Eignung und Neigung ihrer Bearbeiter es erfordert. Dann wird nicht nur die selbständige gewordene psychisch-gerichtliche Medizin in ganz anderem Maße als bisher in den Stand gesetzt, die fortschreitende Wissenschaft vom lebendigen Menschen und seinen soziologischen Beziehungen befruchtend für ihr Sondergebiet zu verwerten und systematisch weiterzuführen sowie die Rechtskunde und -pflege von der medico-psychologischen Seite her zu stützen und zu fördern, sondern auch dem Vertreter der somatologischen Teildisziplin wird in ganz anderem Umfange die Möglichkeit gegeben, unabgelenkt von andersgerichteten, ihrem Wesen fremden Verpflichtungen den ihr eignen Aufgaben voll nachzukommen. Der damit beiden Teilgebieten zufließende Erfolg wird dann letzten Endes auch dem Gesamtgebiet der gerichtlichen Medizin — und zwar ebenso nach innen durch Festigung ihres Aufbaues wie nach außen durch erhöhte Würdigung von Seiten der anderen ärztlichen Sonderfächer — zugute kommen.

Gegenüber diesem Hinweis braucht zum Schluß wohl nicht erst der an sich ja naheliegende Einwand zurückgewiesen zu werden, der sich aus der aufrechterhaltenen Verbindung zwischen den scheinbar ja auch wesensverschiedenen medizinischen Spezialgebieten der Neurologie und Psychiatrie ergibt. Denn hier liegen tatsächliche wissenschaftliche Gemeinsamkeiten vor, die sich aus der Natur des Nerven- und Seelenlebens ergeben, hier besteht ein großes, in beide Sphären fallendes Grenz- und Übergangsgebiet, wie es durch die Neurosen gebildet ist, während die Gemeinsamkeiten der psychischen und somatischen Gerichtsmedizin lediglich äußerer Natur und nur durch ihre — an sich ganz verschiedenartigen — beiderseitigen Beziehungen zur Rechtspflege gegeben sind.